

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

vom 3. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. September 2025)

zum Thema:

Versammlungsfreiheit ausgehebelt? Polizei-Einsatz gegen den Protestbus Adenauer SRP+ bei der Kundgebung „Alle zusammen gegen den Faschismus“ am 02. August 2025

und **Antwort** vom 29. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Sep. 2025)

Herrn Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23807

vom 3. September 2025

über Versammlungsfreiheit ausgehebelt? Polizei-Einsatz gegen den Protestbus Adenauer SRP+ bei der Kundgebung „Alle zusammen gegen den Faschismus“ am 02. August 2025

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Zu der erfragten Kundgebung „Alle zusammen gegen den Faschismus“ war bei der Polizei Berlin ein Aufruf für eine Versammlung am Pariser Platz 1, 10117 Berlin bekannt. Es wurden in diesem Zusammenhang keine Teilnehmenden festgestellt. Der Bus „Adenauer SRP+“ wurde am 2. August 2025 bei einem angezeigten Aufzug mit dem Thema „Kein Platz für rechte Propaganda“ in Berlin-Mitte festgestellt. Die Beantwortung erfolgt mit Bezug auf diesen Aufzug.

Vorbemerkung:

Am 02.08.2025 fand auf dem Alexanderplatz eine Kundgebung unter dem Titel „Alle zusammen gegen den Faschismus“ statt. Bestandteil der Versammlung war der Protestbus Adenauer SRP+, dessen Lautsprecheranlage für die musikalische und inhaltliche Beschallung genutzt wurde.

Nach einer angeblichen Überschreitung von Lärmschutzaufgaben wurde der Bus durch die Polizei von der Versammlung ausgeschlossen. Zusätzlich erfolgte die Anordnung, die Lautsprecheranlage wegen einer vermeintlichen „Körperverletzung durch Lärm“ sicherzustellen. Über mehrere Stunden wurde mit technischem Gerät der Versuch unternommen, die Lautsprecher zu demontieren, letztlich ohne Erfolg.

Dieser Polizeieinsatz führte zu einer erheblichen Einschränkung der Versammlungsfreiheit und hat eine breite öffentliche Debatte über die Verhältnismäßigkeit, die fachliche Grundlage der Maßnahmen sowie die Wahrung der politischen Neutralität der Polizei Berlin ausgelöst.

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden die Auflagen zur maximalen Lautstärke (90 dB(A) bei 1 m Abstand) für den Adenauer SRP+ erlassen?

Zu 1.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 2 der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/23554 verwiesen, die weiterhin Bestand hat. Danach bestand die Gefahr, dass durch den Einsatz von Lautsprechern mit einer über 90 Dezibel A-Bewertung (dB(A)) hinausgehenden Lautstärke Belange des Schutzes Dritter vor Lärm, des Schutzes der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit der Versammlungsteilnehmenden, der eingesetzten Dienstkräfte der Polizei Berlin und unbeteiligter Dritter sowie zu berücksichtigende Belange des Arbeitsschutzes verletzt werden.

2. Entspricht diese Festlegung gängiger Praxis in Berlin oder werden üblicherweise Messungen in größerer Entfernung (z. B. 5 m) vorgenommen?

Zu 2.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 5. der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/23554 verwiesen, die weiterhin Bestand hat.

3. Welche fachlichen Kriterien wurden für die Auswahl des Messorts und der Grenzwerte herangezogen?

Zu 3.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1. der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/23554 und dort auf Punkt 4 des für die Versammlung „Kein Platz für rechte Propaganda“ ergangenen Beschränkungsbescheids verwiesen:

„Ein Lautstärkepegel von maximal 90 dB(A) am maßgeblichen Immissionsort (MIO) darf durch die zum Einsatz kommende Lautsprecheranlage nicht überschritten werden. MIO ist ein Punkt in einem Meter Abstand zu der Emissionsquelle (Lautsprecher) und direkter Linie in Schallabstrahlrichtung, an dem der höchste Schallpegel vorherrscht. Strahlen Lautsprecher in verschiedene Richtungen ab, darf der Maximalpegel an keinem MIO überschritten werden. Das Abstrahlen darf nur in Richtung der eigenen Teilnehmenden erfolgen. Ein Abstrahlen in Richtung anderer Versammlungen, insbesondere „Frieden und Freiheit“ wird nicht gestattet. Für den Bebelplatz ist zudem darauf zu achten, dass kein Abstrahlen in Richtung der Staatsoper oder der Bibliothek der Humboldt-Universität erfolgt.“

4. Was war der konkrete Anlass für die Durchführung der Lärmessungen am 02.08.2025 – lagen Beschwerden von Anwohner:innen oder Teilnehmer:innen vor?

Zu 4.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 4. der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/23554 verwiesen, die weiterhin Bestand hat.

5. Welche Stellen (Senatsverwaltung, Polizei, Ordnungsamt) waren an der Erstellung der Lärmschutzaufgaben für diese Versammlung beteiligt?

Zu 5.:

Die Begrenzung des Lautstärkepegels auf maximal 90 dB(A) am maßgeblichen Immissionsort (MIO) wurde durch die Versammlungsbehörde Berlin festgelegt.

6. Liegen dokumentierte und verwertbare Messprotokolle vor, die Grundlage für das Vorgehen der Polizei waren?

Zu 6.:

Die Messergebnisse wurden durch die Dienstkräfte der Polizei Berlin schriftlich dokumentiert. Ergänzend wird auf die Beantwortung der Fragen 6c. bis 6d. der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/23554 verwiesen, die weiterhin Bestand hat.

7. Wie lautet die genaue medizinische Diagnose, die als „Körperverletzung durch Lärm an einem Polizisten“ gewertet wurde?

Zu 7.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 3. der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/23639 verwiesen, die weiterhin Bestand hat.

8. Warum trugen die eingesetzten Polizist:innen bei den Messungen und im Umfeld der Lautsprecher keinen Gehörschutz, wenn von einer gesundheitsgefährdenden Beschallung auszugehen gewesen sein soll?

Zu 8.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 2. der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/23554 verwiesen, die weiterhin Bestand hat. Im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen ist es nicht möglich, dass Polizeibeamtinnen und -beamte während der Begleitung des Aufzuges einen über die Impulsschallgehörschutzstöpsel hinausgehenden Gehörschutz tragen. Die Dienstkräfte der Polizei Berlin müssen zur Wahrnehmung ihrer polizeilich hoheitlichen Aufgaben stets wachsam und ansprechbar sein.

9. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Anordnung zur (versuchten) Sicherstellung und Demontage der Lautsprecheranlage?

Zu 9.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 5e. der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/23639 verwiesen, die weiterhin Bestand hat.

10. Wer traf die Entscheidungen a) zur Durchführung der Messungen, b) zum Ausschluss des Busses von der Versammlung, und c) zur Beschlagnahme der Lautsprecheranlage?

Zu 10.:

Die erfragten Entscheidungen wurden durch die Polizeiführung getroffen.

11. Wurde vor Durchführung dieser Maßnahmen eine Abwägung mit der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG vorgenommen? Wenn ja, wie lautet die Begründung der Verhältnismäßigkeit?

Zu 11.:

Ja. Der auferlegte Maximalwert wahrt das Schutzgut des Versammlungsgrundrechts aus Art. 8 GG als Recht zur kollektiven Meinungskundgabe. Mit der angesetzten Lautstärke konnten sowohl die eigenen Teilnehmenden als auch unbeteiligte Dritte erreicht werden, so dass die Binnen- und die Außenkommunikation gewährleistet war. Die Einwirkung

auf den öffentlichen Meinungsbildungsprozess, die das Wesen einer jeden Versammlung ausmacht, war damit möglich.

12. Welche Kosten sind durch den Einsatz von Spezialgerät (Kran) und die stundenlange Polizeipräsenz entstanden?

Zu 12.:

Ausgaben für Polizeieinsätze sind grundsätzlich durch die im Haushaltsplan von Berlin für die Polizei eingestellten Haushaltsmittel gedeckt und werden deshalb nicht gesondert erhoben. Es sind keine zusätzlichen Sachkosten angefallen.

13. Wie bewertet der Senat die Einschätzung, dass die Maßnahmen zur Lautstärkebegrenzung und zum Ausschluss des Busses unverhältnismäßig gewesen seien?

Zu 13.:

Der Senat teilt diese Einschätzung nicht.

14. Welche internen Konsequenzen zieht die Polizei Berlin aus diesem Einsatz, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der politischen Neutralität?

Zu 14.:

Keine. Die Polizei Berlin handelt bei Versammlungen auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen als neutrale Garantin, deren Aufgabe es ist, das verfassungsmäßig geschützte Recht auf friedliche Versammlungen im Sinne des Artikel 8 Grundgesetz zu gewährleisten. Dabei schützt sie nicht die Inhalte oder politischen Anliegen, sondern ausschließlich die Ausübung des Versammlungsrechts selbst und sorgt für einen störungsfreien Ablauf der Versammlung.

Neutralität bedeutet in diesem Kontext auch, dass beim Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, unabhängig von der Thematik oder dem politischen Anliegen. In diesem Sinne wird die Einhaltung und Umsetzung der geltenden Beschränkungen kontrolliert.

15. Welche Maßnahmen wird der Senat künftig ergreifen, um sicherzustellen, dass demokratischer Protest – auch unter Einsatz besonderer Protestformen wie des Adenauer SRP+ – nicht durch willkürliche oder unverhältnismäßige Auflagen eingeschränkt wird?

Zu 15.:

Der Senat teilt die in der Fragestellung zum Ausdruck kommende Einschätzung, dass es sich um „willkürliche oder unverhältnismäßige Auflagen“ gehandelt habe, nicht. Der Senat wird der Versammlungsfreiheit und dem Recht auf freie Meinungsäußerung als Grundrechten von herausragender Bedeutung auch künftig besondere Beachtung beimessen, gleichzeitig jedoch auf die Einhaltung von zum Schutz der öffentlichen Sicherheit ergangenen Beschränkungen achten.

16. Welche konkrete Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Verwaltungsvorschrift) diene als Grundlage für die Anordnung des Ausschlusses des Adenauer SRP+ von der Versammlung?

Zu 16.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 2. der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/23639 verwiesen, die weiterhin Bestand hat.

17. Wie viele Polizeikräfte waren insgesamt bei dem Einsatz am 02.08.2025 im Zusammenhang mit dem Adenauer SRP+ gebunden, und in welchem Zeitraum?

Zu 17.:

Im Zeitraum von 11:30 Uhr bis 18:37 Uhr wurden bei der Versammlung insgesamt 430 Einsatzkräfte der Polizei Berlin eingesetzt (Quelle: interne Polizeidirektion Einsatz/Verkehr, Stand: 12. September 2025). Eine statistische Erhebung von weiteren Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

18. Welche polizeiinternen Kommunikations- oder Lageberichte existieren zu diesem Vorfall und wurden diese nachträglich ausgewertet?

Zu 18.:

Seitens der einsatzführenden Dienststelle wurde ein Einsatzbericht erstellt. Die Erfahrungen dieses Einsatzes werden in die Vorbereitung polizeilicher Maßnahmen bei zukünftigen Einsatzlagen einfließen.

19. Wurde bei der Einsatzplanung oder -durchführung eine Gefährdungsanalyse im Hinblick auf das Risiko für Teilnehmer:innen und eingesetzte Kräfte durch die Demontagearbeiten mit Kran erstellt?

Zu 19.:

Bei der Prüfung der Möglichkeit einer Demontage kam ein UNIMOG U5000 mit Ladekran der Technischen Einsatzeinheit der Polizei Berlin zum Einsatz. Dieser wurde so eingesetzt, dass eine Schädigung Dritter ausgeschlossen werden konnte.

20. In wie vielen vergleichbaren Fällen (seit 2020) hat die Polizei Berlin Lautsprecheranlagen von Versammlungen beschlagnahmt oder deren Demontage angeordnet, und mit welchem Ergebnis?

Zu 20.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

21. Welches konkrete Messgerät (Hersteller, Typ, Seriennummer) wurde am 02.08.2025 bei den Lärmmessungen eingesetzt?

Zu 21.:

Die Schallpegelmessungen wurden mit einem Gerät der Firma Brüel Kjaer GmbH, Typ: 2240, Seriennummer: 3018600 durchgeführt.

22. Wurde bei der Durchführung der Messungen den Herstellerangaben zum korrekten Messverfahren (insbesondere Messpunkt, Abstand und Ausrichtung) Folge geleistet, und wie wurde dies dokumentiert?

Zu 22.:

Im Rahmen des Messverfahrens wurde die Beachtung der Herstellerangaben bzw. der Gebrauchsanweisung sichergestellt. Eine gesonderte Dokumentation über den konkreten Einsatz des Messgeräts erfolgte nicht. Es wurden ausschließlich die ermittelten Messwerte notiert.

Berlin, den 29. September 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport